

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

II. Stück, ausgegeben und versendet am 10. Februar 1918.

13.

Einlösung der Gewerbepatente für das Jahr 1918.

№ 88/Fin.

Alle zur Zahlung der Gewerbepatente Verplichteten haben sich in der Finanzabteilung des k. u k. Kreiskommandos zu melden un das Gewerbepatent für das Jahr 1917 mitzubringen.

Ausserdem, wenn sie das Gewerbepatent auf Grund einer Konzession erhalten haben, haben sie auch diese Konzession mitzubringen.

Die Einbringung der schriftlichen Gesuche um Erneuerung der Gewerbepatente ist nicht erforderlich, wird aber in diesen Fällen verlangt, in welchen es sich um neu zu eröffnende Unternehmungen handelt.

In diesem letzteren Falle wird das Patent erst nach der willfahrenden Erledigung des Gesuches ausgegeben werden.

Es wird bemerkt, dass für eine jede Betriebsstätte ein separates Patent und zwar bis Ende Februar 1918 einzulösen ist.

Für die Nichteinlösung des Patentes oder Einlösung des Patentes einer

niedrigeren Kategorie wird ausser der Pflicht der Einlösung des eigentlichen Patentes die Strafe in der Höhe der dreifachen Patentgebühr bemessen.

Die Patente wird die Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos (und nicht der Magistrat) ausfolgen und zwar auf Grund der Erklärung, die ein jeder, der das Patent einlösen will, mitzubringen hat.

Die Drucksorten für diese Erklärung sind bei der erwähnten Finanzabteilung unentgeltlich zu beziehen.

14.

Veterinärpolizeiliche Aufsicht über Gasthöfe, Einkehrhäuser und Stallungen der Pferdehändler.

№ 1210/1.

In letzter Zeit wurden unter den durch die Militär—Einkaufskommissionen von den Pferdehändlern eingekauften Pferden häufig Rotzfälle entweder gleich bei der ersten oder bei der zweiten Maleinprobe festgestellt.

Es liegt daher die Vormutung nahe, dass die Infektion dieser Pferde in den Stallungen der Pferdehändler oder gelegentlich einer Einstellung in den Einkehrhäusern erfolgte.

Infolgedessen werden die Bestimmungen des im Amtsblatte vom 1. März 1917 unter Nr. 52 verlautbarten k. u. k. Militärgeneralgouvernement Erlasses vom 17. Februar 1917, H. Nr. 106963 zwecks strikter Befolgung in Erinnerung gebracht und gleichzeitig im Sinne des M. G. G. Erlasses vom 8. Jänner 1918, H. Nr. 178891/17 auch auf die Stallungen der Pferdehändler ausgedehnt.

1) Sämtliche Stallungen und Standorte in den Gasthöfen und Einkehrhäusern, sowie die Stallungen aller Pferdehändler sind einer ständigen Aufsicht der Polizeiorgane beziehungsweise der Viehbeschauer zu unterziehen.

2) Sämtliche obbezeichneten Stallungen und Standplätze für Pferde und Tiere müssen wenigstens einmal wöchentlich durch gründliches Weissigen der Wände, Tragbäume, Leitern, Krippen und überhaupt allen Stallgeräte desinfiziert werden.

Dünger und Streu muss täglich aus den Stallungen und Standplätzen entfernt werden und auch die Hofräume und Einkehrplätze müssen tagtäglich gründlichst gereinigt und gekehrt werde.

3) Das Einstellen von räude- und rotzverdächtigen Pferden in den Stallungen der Gasthöfe, Einkehrhäuser und Pferdehändler ist unter persönlicher Verantwortung der Stattbesitzer verboten.

4) Die Zuwiderhandelnden sind auf Grund des Art. 112. des Gesetzes über das Strafrecht der Friedensrichter wegen Uebertretung des Tierseuchengesetzes zur Verantwortung zu ziehen.

Gleichzeitig werden die Gemeindevorstände aufgefordert, binnen 14—Tagen einen Ausweis sämtlicher im Gemeindebereiche ansässigen Pferdehändler vorzulegen.

15.

Merkblatt für den Grenzpolizeidienst

(auszugsweise).

1. Zweck.

Schmuggel und unbefugtes Passieren der Grenze (in und aus dem Kreise) verhindern.

2. Was ist verboten?

Verboten ist:

a) Passieren der Grenze in beiden Richtungen ohne die unter 3 angeführten Dokumente.

b) Ohne Ausfuhrzertifikat die Ausfuhr der unter Pkt. 4 und 5 angeführten Waren.

Für die Ausfuhr in die Monarchie, in das Etappengebiet, das deutsche Verwaltungsgebiet und das sonstige Ausland, sind unbedingt erforderlich Zertifikate mit der Stampiglie und Unterschrift des Oblt. Ondraschek.

Alle anderen Ausfuhrzertifikate, Ausfuhrscheine oder Überfuhrscheine sind ungültig. Die Zertifikate gelten in der Regel nur für einmalige Ausfuhr und sind sofort nach Benützung einzuziehen. Auf Zertifikaten für Ausuhr in Teilmengen sind diese auf der Rückseite zu vermerken und die Zertifikate nach Erreichung der gesamten Menge einzuziehen.

c) Einfuhr von Waren aus Österseich oder Ungarn ohne Zollquittungen oder Zollabfertigung österreichischer Zollämterf wenn auch mit Einfuhrbewilligung versehen (ohne vorherige zollämtliche Amtshandlung), ferner jede Einfuhr von Waren aus dem deutschen Okkupationsgebiete oder Deutschland ohne Einfuhrsbewilligung des zuständigen Kreiskommandos oder des M.-G.-G.

d) Ausfuhr von Tieren ohne Ausfuhrbewilligung und ohne Viehpass. (Die Pferde müssen im Reisepass der Kaufleute beschrieben und der Wagen angeführt sein).

e) In der Nacht, mit Ausnahme des militärischen Dienstverkehres, **jeder Verkehr** (Personen, Fuhrwerke, Waren, Tiere), ausgenommen in dringenden Fällen Ärzte und Seelsorger dann das Personal zur Rettung und Hilfeleistung bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen, im Nachbarverkehre.

Als Nachtstunden haben zu gelten:

In den Monaten Jänner und Dezember 6 Uhr nachm. bis 7 Uhr vorm.,
„ „ „ Februar, Oktober u. November 6 Uhr nachm. bis 6 Uhr vorm.,
„ „ „ März, April, August u. September 8 Uhr nachm. bis 5 Uhr vorm.,
„ „ „ Mai, Juni u. Juli 10 Uhr nachm. bis 4 Uhr vorm.

f) Ausfuhr von Goldkronen in das deutsche Okkupationsgebiet, sowie von Silbermünzen der Kronenwährung über den Betrag von 20 K und von Banknoten über den Betrag von 500 K.

Des unbefugten Rubelhandels verdächtigen Personen sind die Rubel abzunehmen.

g) Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Prospekten, Photos, Films, Dokumente ansgenommen. Diesbezüglich sind verdächtige Personen, Frauen jedoch nur durch verlässliche Frauen, zu visitieren.

Waren, die ohne Ausweise ein- oder auszuführen beabsichtigt werden, sind zu konfiszieren und mit einer kurzen Meldung an das Subabschnittskommando und von diesem an den nächsten Finanzwachposten gegen Übernahmsbestätigung abzuführen.

3. Passanten.

Jede Militärperson (Offizier, Beamte, Mannschaft), die in oder aus den Kreis will, muss einen giltigen **Offenen Befehl** oder **Urlaubschein**, jede Zivilperson einen **Grenzausweis** oder einen **gültigen** Reisepass besitzen.

Der Grenzausweis wird nur für den Grenznahverkehr von den Kreiskommandos, Bezirkshauptmannschaften und deutschen Kreischefs ausgegeben und ist **nur** für eine Stelle der Grenze gültig. Dadurch kann die Postenmannschaft die Passanten bald kennen lernen.

Das Passieren der Grenze ist **nur** an den Grenzübertrittsstellen gestattet.

Personen, welche Waren bei sich haben, Grenzausweise und Ausfuhrbewilligung (beim Passieren von innen nach aussen) besitzen, sind zur nächstgelegenen **Ausfuhrstelle** zu weisen. Haben sie diese Dokumente **nicht**, so sind sie **festzunehmen** und samt den Waren dem **Subabschnittskommandanten** und von diesem dem nächsten Finanzwachposten zu übergeben.

Fahrwerke dürfen **nur** bei „Ausfuhrstellen" passieren. An allen übrigen Stellen sind dieselben abzuweisen, bei wiederholten Versuchen die Grenze zu passieren, aber festzunehmen und alle Insassen zu verhaften.

5. Alphabetisches Verzeichnis von Waren, deren Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet verboten ist.

Bier, Biertreber, Bohnen, Branntwein, Braunkohle, Düngsalze, Düngmittel aus Luftstickstoff erzeugt, Eier, Esparsette, Erbsen, Felle roh und bearbeitet, Fettsäuren, Fette, Fische frisch und konserviert, Fleisch frisch und zubereitet, Geflügel aller Art, Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte, Gerste aller Art, Getreide, Grassamen, Hafer, Heidekorn, Halbfrucht, Hanfsaat, Harz, Häcksel, Häute roh und bearbeitet, Heu, Hirse, Holz, (Brennholz, Nutzholz, Bauholz) Hörner und deren Umwandlungsprodukte, Hülsenfrüchte, Kalisalze aller Art, Kartoffel aller Art und deren Umwandlungsprodukte, Kerzen, Kleeheu, Klauen, Kleesamen, Knochen, Knochenfett, Knochenabfälle, Kolophonium, Kraftfuttermittel aller Art, Kunstdünger, Leder aller Art mit Ausnahme von Galantierieleder, Leinsaat, Leinölkuchen, Linsen, Lumpen aller Art, Lupinen, Mais, Malz, Malzkeime, Malzprodukte aller Art, Mehl Mahlprodukte, Melassefutter, Milch, Mohn, Öle, Pferde, Pferdebohnen, Phosphate, Rapskuchen, Rapssaat, Rinder, Roggen, Rosshaare, Rüben, Rübensamen, Schafe, Schafwolle, Schweine, Seife, Seradella, Sojabohnen, Speck, Speisefette (tierische und vegetarische), Spiritus, Steinkohle, Steinkohlenteer, Stroh, Talg, Terpentin, Terpentinöl, Tierhaare aller Art, Weizen, Wicken, Wildbret, Ziegen, Zucker und Zuckerrüben.

6. Verkehr mit Monopolgegenständen.

Waren, die den Gegenstand eines Monopols der k. u. k. Militärverwaltung bilden (d. i. Tabak, Spiritus, Zucker, Petroleum und Salz), aus dem Okkupationsgebiete auszuführen oder in dasselbe aus der Monarchie einzuführen, ist verboten. Die Ein- und Ausfuhr dieser Monopolgegenstände ist nur der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Bei Verletzungen dieses Verbotes sind die betreffenden Gegenstände zu konfiszieren und ist weiter nach Pkt. 2 letzter Absatz vorzugehen.

Verzehrungs- und Gebrauchsartikel zum eigenen Gebrauche während der Reise (z. B. 1 Stück Brot, 1 Flasche Wein, etwas Schnaps u. s. w.) können die Passanten auch ohne Bewilligung bei sich haben und über die Grenze tragen, falls kein Schmuggelverdacht vorliegt und die Reise nicht wiederholt wird.

16.

Ausweis der durch das Kgl. poln. Kreisgericht in Piotrków im Dezember 1917 verurteilten Personen.

№ 205/1.

Lauf. Z.	E. №	Vor. u. Zuname der Verurteilten	Alter	Wohnort	Beschäftigung	Art der Übertretung	Straf Ausmass	Ort wo die Strafe abgebüsst wurde
1	W. 12	Moszek Glüksman	63	Noworadomsk	Kaufmann	Preistreiberei	100 Kronen Geldstrafe oder 8 Tage Arrest	Noworadomsk
2	W. 10	Andrzej Pokora	54	„	—	475 art. W. N.	Arrest 10 tage	„

17.

Schlachtkontingente für den Monat Februar 1918.

№ 864/76.

Mit Bezugnahme und die Kundmachung vom 24 November 1916 № 24643 bezw. vom 29. März 1917 № 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat Februar 1918 die zur Schlachtung zulässige Anzahl von Tieren, wie folgt festgesetzt:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
1. in der Schlachtstätte in Brzeźnica:	6	4	12	4
2. „ „ Działoszyn:	12	4	20	4
3. „ „ Garnek:	4	2	10	4
4. „ „ Gidle:	16	6	20	4
5. „ „ Janów Gmde Potok złoty:	10	4	20	4
6. „ „ Kobiele wielkie:	8	4	12	4
7. im Schlachthause in Koniecpol:	16	4	12	4
8 „ in Kruszyna:	16	4	20	4
9. „ in Noworadomsk:	200	40	100	20
10. in der Schlachstätte in Przerąb:	8	4	20	4
11. im Schlachthause in Przyrów:	12	4	16	4
12. in der Schlachtstätte in Silniczka Gmde Maluszyn:	8	4	16	4
13. „ „ Sulmierzyce:	8	4	12	4
14. im Schlacthause in Wancerzów:	30	4	16	4
15. in der Schlachtstätte in Wielgomłyny:	4	2	4	2
16. „ „ Żytno:	4	2	6	4
17. „ „ Ostrowy:	4	4	8	4

18.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Februar 1918.

№ 160/3.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1./II. 1918).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchst-preis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	1	80	
„ ohne „	—	—	—	„	2	—	
Lungenbraten	—	—	—	„	2	10	
Kalbfleisch	—	—	—	„	1	40	
Schaffleisch	—	—	—	„	1	50	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	50	
Selchfleisch	—	—	—	„	3	50	
Grün. Speck	—	—	—	„	4	50	
Schmeer	—	—	—	„	4	50	
geräucherter Speck	—	—	—	„	5	50	
Schweineschmalz	—	—	—	„	5	50	
Rindsfett (beschlagnahmt)	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewöhnl. Wurst	—	—	—	„	3	—	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	4	—	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	4	—	
„ gekocht	—	—	—	„	5	—	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	—	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	3	50	
Gänse lebend	—	—	—	„	2	—	
Enten geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Enten lebend				„	2	40	
Hühner geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Hühner lebend.				„	2	40	
Karpfen ab Teich	—	—	—	1 Pfund	2	—	80 % mehr am Markte
Hechte „ „	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—	„	—	—	
Hühner Junge	—	—	—	„		—	
Häringe ges. St.	—	—	—	„			
Häringe ges. Pfd.	—	—	—				
Fetthäringe	—	—	—				
Truthühner	—	—	—				

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Weizenmehl 80%	100 kg.	93	—	1 Pfund	—	38	H.
Weizenmehl 96%	„	83	—	„	—	34	H.
Brotmehl 80%	„	85	—	„	—	35	H.
Brotmehl 96%	„	76	50	„	—	31	H.
Kleie	„	45	—	„	—	18	H.
Brot							
Kleie X							
Getreideabfälle							
Weizenfeinmehl u. Gries15%							
Weizenbrotmehl 65%							
Gerstenmehl 70%							
Gerstengraupe u. Grütze							
Buchweizen. Hirse							
Buchweizengrütze, Hirsegr.							
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen geschr.	—	—	—	1 Pfund	—	80	
Erbsen	—	—	—		—	90	
Speisebohnen	—	—	—		—	80	
Fisolen	—	—	—		—	60	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
*Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	80	
Magermilch	„	—	—	„	—	40	
Topfen	—	—	—	„	—	80	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	6	50	
Kochbutter	—	—	—	„	5	50	
Käse hart	—	—	—	„	—	—	
Käse weich	—	—	—	„	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	„	—	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	30	
„ beim Produzenten	—	—	—	„	—	24	

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kakau	—	—	—	1 Pfund	10	25	
Tee	—	—	—		11	20	
Kaffee gebrannt	—	—	—		10	—	
Zucker nichtraff.	—	—	—	"	1	24	
„ raffiniert i. Brod							
„ „ Würfel				"			
„ „ Staub	—	—	—	"	1	28	
„ „ Krist.				"			
Gelber Zucker	—	—	—	"	1	04	
Salz weiss	—	—	—	"	—	17	
Salz grau	—	—	—	"	—	17	
Zichorie	—	—	—	"	1	89	
Kümmel	—	—	—	"	1	88	
Speiseöl	—	—	—	"	—	60	
Essig	—	—	—	Quart	—	60	
Essigessenz	—	—	—	—	—	—	
Honig	—	—	—	—	6	—	
VII. Gemüse.							
Kartoffeln	100 kg.=	—	—		20	—	
„	6.1 Pud	—	—	1 Pfund	—	10	
Gelbe Rüben	-	—	—	—	—	10	
Rote Rüben	—	—	—	"	—	20	
Zwiebel	—	—	—	"	—	50	
Knoblauch	—	—	—	"	3	—	
Kren	—	—	—	"	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	"	—	40	
Paradeis	—	—	—	—	1	-	
Kraut	—	—	—	—	—	10	
Petersilie	—	—	—	—		40	
Gurken	—	—	—	—	—	—	
VIII. Obst.							
Powidel				1 Pfund	—	—	
Schwarzbeeren				"	—	—	
Pflaumen				"	—	—	
Pflaumen (gedörrt)				"	1	—	
Birnen am Markte				"	—	—	
Äpfel				"	1	—	
IX. Getränke.							
Wein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Litr	—	—	"	1	40	
Rum	"	—	—	"	10	—	
Sodawasser	—	—	—	—	—	22	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Ochsen	1 Pud	40	—				
Stiere	„	38	—				
Kühe	„	38	—				
Jungvieh	—	36	—				
Kälber	—	28	-				
Schweine	„	66	—				
Schafe	„	30	—				
Schweine lebend 0—4 P.		66	—				
„ „ 4—6 „		80	—				
„ , 6—10 „		124	—				
„ „ 10 aufw.		150	—				
XI. Futterartikel.							
Heu (lose)	1 Pud	—	—	1 Pud	1	92	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	2	24	
Stroh (lose) 1 q. 6 k.	„	—	—	„	—	60	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Kleie ab Mühle	—	—	—	—	7	50	
Klee (lose)	—	—	—	1 Pud	2	41	
Klee (gepr.)	—	—	—	„	2	72	
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz weich m^3	—	—	—	1 m^3	16	—	
Steinkohle 1 q. 9 k. 60 h.	—	—	—	1 Pud	1	60	
Koks	—	—	—	„	—	—	
Petroleum	1 Pud	13	—	1 Pf.	—	40**	
Brennspiritus	—	—	—	1 liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	10	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	„	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	„	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	1 kg.	7	50	
Kriegsseife	—	—	—	1 Pfd.	2	—	
Kernseife	—	—	—	„	8	80	
Kristallsoda	—	—	—	„	—	40	
Amoniaksoda	—	—	—	„	—	80	

) **Petroleum Preise in den Gemeinden:

1) Brudzice, Dmenin, Dobryszyce, Gidle, Gosławice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 42 h.

2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 43 h.

3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancerzów, Wielgomłyny 44 h

4) Działoszyn, Kielczyglów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice 45 h

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjuktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.

Oberst.